

# Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsvertretungen und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 7

Berlin, den 15. Juli 1931

3. Jahrgang

## Das Beschlußverfahren.

I

Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren (§§ 80 ff. AGG.) hat die in § 2, Abs. 1, Ziff. 5 AGG. aufgezählten öffentlich-rechtlichen Betriebsverfassungsstreitigkeiten zum Gegenstand. In seiner Durchführung unterscheidet es sich wesentlich vom Urteilsverfahren.

Eingeleitet wird das Beschlußverfahren durch einen Antrag (§ 81, I AGG.). Der Antrag kann beim zuständigen Arbeitsgerichte schriftlich gestellt oder bei dessen Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift erklärt werden (§ 81, I AGG.). Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung die Geschäfte führt (§ 82 AGG.). Besteht eine Betriebsvertretung nicht, handelt es sich also z. B. um Streitigkeiten über die Notwendigkeit ihrer Errichtung (§ 93, Z. 1 BRG.), so ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung die Geschäfte führen soll. Ist ein unzuständiges Arbeitsgericht angegangen, so empfiehlt es sich, in entsprechender Anwendung des § 276, I ZPO, Verweisung an das zuständige Arbeitsgericht zu beantragen, spätestens jedoch vor Eintritt in die Verhandlung.

Antragsberechtigt sind — da das Beschlußverfahren Parteien nicht kennt — die Beteiligten. Das können sein Einzelpersonen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Personengesamtheiten, sofern sie parteifähig sind (§ 10 AGG.), z. B. Arbeiter- und Angestelltenvereine; auch die Betriebsvertretungen, soweit sie nach dem BRG. für den Einzelfall Beteiligte sein können (§ 83, I, 1 AGG.). Letzteres ist für jeden der im § 2, I, Z. 5 AGG. angeführten Fälle des BRG. zu prüfen. In den Fällen der §§ 31, 47 BRG. sind auch die wirtschaftlichen Vereinigungen als Beteiligte anzusehen (über wirtschaftliche Vereinigungen vgl. Aufhäuser-Norpel, AGG., Berlin 1931, zu § 10, S. 30).

Eine Vertretung ist im Beschlußverfahren zulässig. Notwendig ist sie in den Fällen, in denen die Beteiligten zwar parteifähig, aber nicht geschäftsfähig oder keine natürliche Person sind. Z. B. können die Rechte der Betriebsvertretung auch hier nur durch die Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter ausgeübt werden (§§ 28, 38, 55 BRG.). Die Vertretung richtet sich nach denselben Grundsätzen wie im Urteilsverfahren (§ 11 AGG.). Es können also Gewerkschaftsangehörige als Prozeßvertreter auftreten.

Grundsätzlich wird das Beschlußverfahren schriftlich, nach Bedarf aber auch mündlich durchgeführt. Das steht im Ermessen des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts (§ 83, I, 2 AGG.). Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet und erzwungen werden (§§ 51, 80 AGG.). Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer (§ 83, I, 3 AGG.).

Eine Pflicht zur Äußerung besteht für die Beteiligten weder im schriftlichen noch im mündlichen Verfahren. Wenn die Beteiligten sich trotz Aufforderung nicht äußern oder — im mündlichen Verfahren — unentschuldigt ausbleiben, oder bei Erscheinen Angaben verweigern, dann hat das lediglich die Wirkung,

daß das Gericht damit seiner Anhehrungspflicht genügt hat (§ 83, II AGG.), während für die Beteiligten die Folgen der Säumnis darin bestehen, daß das Gericht aus der Unterlassung der Äußerung oder dem Nichterscheinen seine Schlüsse ziehen kann. Deshalb ist dringend geboten, daß die Beteiligten sich im schriftlichen Verfahren eingehend äußern müssen bzw. im mündlichen Verfahren zur Verhandlung erscheinen und die erforderlichen Ausführungen machen.

Die Beweismittel des Urteilsverfahrens finden — bis auf den Parteieid — im Beschlußverfahren Anwendung. Im Gegensatz zum Urteilsverfahren ist das Gericht im Beschlußverfahren auf die von den Beteiligten angebotenen Beweismittel nicht beschränkt. Es kann vielmehr zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen Ermittlungen anstellen (§ 83, III, 1 AGG.).

Das Verfahren endet durch Beschluß. Dieser wird durch die Kammer erlassen (§ 84, I, 1 AGG.). Der Beschluß kann dem Antrage stattgeben, ihn als unzuverlässig verwerfen oder aus Mangel an formalen oder sachlichen Voraussetzungen zurückweisen. Der Beschluß muß mit Gründen (§ 84, III AGG.), seine Ausfertigung mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 9, IV AGG.) versehen werden und wird den Beteiligten von Amts wegen zugestellt (§ 84, IV AGG.), und zwar zu Händen des Vertretungsberechtigten (§§ 28, 38 BRG.). Gebühren und Kosten bleiben im Beschlußverfahren außer Ansatz (§ 12, IV AGG.).

## Der Lohnanspruch im Krankheitsfalle nach § 63 HGB., § 133 c GO. und § 616 BGB.

Im Zusammenhang mit dem Zusatz zu § 189 RVO.: „Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält“, wurde durch die Verordnung vom 1. Dezember 1930, I. Teil, Kap. 2, Art. 3, Nr. 2-4 ergänzend zu § 63 HGB. für Handlungsgehilfen (Nr. 2), zu § 133c GO. für höhere technische Angestellte im Sinne des § 1, Abs. 1 und 2 AVG. (Nr. 4) bestimmt, daß der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes im nicht selbstverschuldeten Krankheitsfalle für die in diesen Paragraphen bezeichneten Personen und Zeiten „durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden“ kann.

In den Fällen des § 63 HGB. und 113c GO. ist die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Lohnes klar. Sie beträgt unbeschadet der Dauer der Krankheit bis zu 6 Wochen. Zweifelhaft blieb, wie hoch der Anspruch im Falle des § 616 BGB. tatsächlich ist; denn jede vertragliche Einschränkung des Begriffs „Für eine nicht erhebliche Zeit“ war unzulässig und sie selbst ist für die eindeutige Feststellung der Dauer eines Anspruchs auf Fortzahlung des Lohnes nicht geeignet. Solche ist aber sowohl im Interesse der Versicherten als auch der Krankenkassen dringend notwendig. Sie liegt auch im Interesse des Arbeitgebers. Hinzu kam, daß im Falle des § 616 BGB. ein Anspruch



Sechs-  
Abs. 1  
16 BGB.  
letzteres  
die im  
den An-  
nismäßig  
d. denn  
930 über

er kann  
erheblich  
nicht vers-

Arbeits-  
ob die  
hinaus  
werden.  
fähig ist  
offen, als  
Ablauf  
darüber  
der An-  
spruch auf  
hat die  
nkheit bis  
ein Ge-  
ist recht-  
igniet, den  
asten und  
zu beein-

pruch der  
eine regeln  
geschehen  
bis" zur  
Dauer der  
Anspruch  
Dauer der  
solchen Er-  
von ihrer  
eitere ent-  
ringend ers

§ 13 BRG  
unter Gruppen  
Benennung be-  
lassen sei, daß  
tinnen keine,  
sich selbst  
Bestimmter  
praktisch so  
umante Gruppen  
§ 13 BRG für  
n Rechtsstreit  
nen, daß seine  
lichen Einwand  
denkbar, daß  
ter die Wahl  
lung anfechten  
ter § 13 BRG  
ne gesetzwidrig  
dies hat mehr  
übel wird jedes  
ell bei welchen  
gehen sind und  
ordnungsmaß  
ist, zugrunde  
seiner Beziehung  
mit der durch  
zu verzeichnen,  
thaft erscheinen  
n 21. April 1929  
ne dieses Senats-  
unter dem Tarif.  
Gegen diesen  
Ausnahmen auf  
auf Privatdienst  
auf solche, die  
haben oder die  
gellen, beschäftigt  
er bestimmt die  
Gesetzgebung zu  
einer Weise nach  
insoweit ist sie  
und darüber, ob  
Landesregierungen  
zur Anfechtung  
nd, wie in den

betr. Lande Rechtsverordnungen publiziert zu werden pflegen, also hier durch Abdruck im Lübeckischen Gesetz- und Verordnungsblatt. In solcher Weise ist der Senatsbeschluß vom 21. April 1929 (im Gegensatz zu dem von 1929) aber unstrittig nicht publiziert.

**Die Kündigung eines Gemeindegestellten, die gegen § 92 der dritten Ergänzung der Grundsätze für die Anstellung von Inhabern eines Versorgungsscheines verstößt, ist eine unbillige Härte i. S. des § 84 Ziff. 4 BRG.**  
Arbeitsgericht Aschersleben, Urteil vom 24. 3. 31. — 3 A. C. 5/31 8.

Tatbestand: Der Kündigungsbetroffene B. war seit 25. Oktober 1929 bei der Beklagten als Sparkassenangestellter angestellt.

Am 27. Dezember 1930 wurde ihm von der Beklagten zum 31. März 1931 seine Stellung gekündigt. B. erkannte die Kündigung nicht an und erhob am 31. Dezember 1930 bei dem Angestelltenrat der Beklagten Einspruch gemäß § 84 BRG. Der Angestelltenrat hat den Einspruch für begründet angesehen und mit der Beklagten die Verhandlungsverhandlungen aufgenommen, die am 7. Januar 1931 als gescheitert zu erachten waren. Die Angestelltenschaft beim Magistrat zu Aschersleben hat darauf für B. Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß der Einspruch des Kündigungsbetroffenen gerechtfertigt ist und daß die Beklagte zu seiner Weiterbeschäftigung verpflichtet ist, daß die Beklagte im Falle der Ablehnung der Weiterbeschäftigung zur Zahlung einer Geldentschädigung verpflichtet ist und daß die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Die klagende Angestelltenschaft behauptet, die Entlassung des B. sei unbillig, es liege darin eine Härte, die nicht durch das Verhalten des B. oder durch die Betriebsverhältnisse der städtischen Verwaltung in Aschersleben begründet sei (§ 84, Ziff. 4, BRG.). Die Stadt habe die Stelle des B. frei machen wollen für einen Versorgungsanwärter. Da aber B. bereits seit dem 25. Oktober 1929 bei der Beklagten angestellt sei, sei die Kündigung unzulässig gemäß § 92 der dritten Ergänzung der Grundsätze für die Anstellung von Inhabern eines Versorgungsscheines (RGGBl. 1926, S. 431 II.).

Die Beklagte (Stadt Aschersleben) hat Abweisung der Klage beantragt.

Aus den Entscheidungsgründen: Die Klage ist begründet und schlüssig. Daß die Stadt A. bei ihrer schlechten Finanzlage gezwungen ist, äußerste Sparsamkeit in ihrem Betriebe walten zu lassen und daß sie aus demselben Grunde gezwungen ist, Anstelleneinlassungen vorzunehmen, ist allgemein bekannt und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Nach dem Erkennen der Beweisaufnahme handelt es sich aber im vorliegenden Falle gar nicht um Einziehung von Stellen, sondern um die Freimachung von Stellen für Versorgungsanwärter. Die Beklagte hat ausdrücklich erklärt, daß es sich bei der Freimachung der Stelle des Kündigungsbetroffenen um eine der drei Stellen handelt, die durch Versorgungsanwärter wieder besetzt werden sollen. Eine solche Kündigung ist nach § 92 des genannten Ergänzungsgesetzes unzulässig. Es liegt darin für den Kündigungsbetroffenen eine unbillige Härte, die nicht durch sein Verhalten oder durch die Betriebsverhältnisse der Stadtverwaltung bedingt ist und die B. zur Einlegung des Einspruchs beim Angestelltenrat berechtigt hat. Nach § 84, Ziff. 4, BRG. und § 92 der oben genannten Ergänzungsvorordnung war daher der Klage stattzugeben.

## Entscheidungen zum AVAVG.

**Unzulässige Anwendung der Notverordnung auf vor dem 29. Juni 1931 erhaltene Zahlungen gemäß § 113, 4 AVAVG.**

In der Notverordnung vom 5. Juli 1931, 3. Teil, Kapitel 1, Ziffer 19 ist bestimmt, daß folgender Absatz 4 § 113 AVAVG. gestrichen wird:

„Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen gilt nicht als Abfindung oder Entschädigung im Sinne dieser Vorschriften, desgleichen Entschädigungen aus § 87, Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes und § 74, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 209).“

Weiter ist im gleichen Kapitel im Artikel 9, Absatz 1 folgendes bestimmt:

„Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 29. Juni 1931 in Kraft. Sie ergreifen mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 27 auch laufende Anträge und Unterstützungsfälle, und zwar derart, daß spätestens vom 13. Juli 1931 die Vorschriften dieses Kapitels allgemein anzuwenden sind.“

Von einigen Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern wird nun unter Hinweis auf Artikel 9, Absatz 1 die Auffassung vertreten, daß Arbeitslosen, die am 29. Juni Arbeitslosenunterstützung beziehen und bei ihrer Entlassung eine Leistung nach § 113, Absatz 4 erhalten haben, diese Leistung nunmehr nachträglich im Sinne des § 113 Absatz 1, Ziffer 3 AVAVG. gewertet werden soll. Das würde bedeuten, daß diese Arbeitslosen solange keine Unterstützung erhalten, als die Entschädigung ihrem bisherigen Lohne entspricht. Diese Auslegung und Anwendung des Artikels 9 halten wir für unzulässig. Wir haben auf Anträge auch die Auskunft

erteilt, daß Arbeitslosen, die Entschädigungen obiger Art bei ihrer Entlassung erhalten und am 29. Juni Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, diese Entschädigung nachträglich nicht mehr angerechnet werden darf. Nunmehr ist uns die Richtigkeit unserer Auffassung auch durch die Reichsanstalt bestätigt worden.

Wir empfehlen den Kollegen, die Entschädigungen obiger Art erhalten und am 29. Juni Unterstützung bezogen haben, in allen Fällen gegen eine nachträgliche Anrechnung der Entschädigung Einspruch zu erheben.

**Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche öffentliche Tätigkeit auf die Krisenunterstützung.**

Oberversicherungsamt Hannover, Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung, Entscheidung vom 30. 4. 1931:

Unter Abänderung der Entscheidung des Spruchausschusses bei dem Arbeitsamt in Hannover vom 16. Februar 1931 ist dem Berufungskläger die Krisenunterstützung ohne Anrechnung der dem Kläger als Beisitzer beim Oberversicherungsamt gewährten Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Gründe:

Streitig ist, ob und in welchem Umfange die Aufwandsentschädigung von 8 RM., die der Antragsteller als Beisitzer beim Oberversicherungsamt Hannover erhalten hat, auf die Krisenunterstützung in Anrechnung zu bringen ist. Nach Artikel 5 Abs. 1 Ziffer 2 sind Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, nur so weit anrechnungsfrei, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen. Der Spruchausschuß hat dem Antragsteller dahin nachgegeben, daß ihm ein tatsächlicher Aufwand von 3 RM. zuzusprechen sei, wobei angenommen ist, daß ihm für die Beförderung Straßbahnkosten von 40 Pf., für besonderen Aufwand an Beköstigung und Kleidung 1,60 RM. und für die Beschaffung von Literatur 1 RM. in Ansatz gebracht werden könnten.

Der Antragsteller hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und geltend gemacht, daß die Sitzungen des Oberversicherungsamtes fast durchweg über 5 Stunden dauern, und daß der tatsächliche Aufwand mit 3 RM. nicht abgegolten sei. Außerdem hat er geltend gemacht, daß er erhebliche Ausgaben für Beschaffung von Literatur gehabt habe. Er hat zum Beweise eine Anzahl selbst beschaffter Bücher dem Gerichte vorgelegt.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Es hat dem Antragsteller nicht widerlegt werden können, daß er sich in einem für einen Beisitzer des Oberversicherungsamtes ungewohnten Maße mit einschlägiger Literatur versehen hat. Die Spruchkammer hat es daher für angezeigt erachtet, den gesamten Betrag als anrechnungsfrei anzusehen.

Bemerkung: Wir stimmen der Entscheidung des OVA. zwar im Ergebnis zu, halten jedoch derartige kleinliche Berechnungen über „tatsächliche“ Aufwendungen für ungerechtfertigt und nicht für geeignet, die Freudigkeit für die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit zu heben.

**Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen, der diesem durch vom Arbeitgeber verschuldete zu geringe Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung entstanden ist.**

Arbeitsgericht Wehlau, Ur. v. 4. 3. 31. — AC. 313 30.

Der Kläger war bei dem Topfermeister K. und dem Beklagten als Helfer beschäftigt. Er war von K., jedoch nicht von dem Beklagten, während seiner Arbeitszeit bei der Krankenkasse angemeldet. Der Beklagte hat, nachdem der Kläger am 3. November arbeitslos geworden war, am 28. November ihn hinsichtlich der Lohngrenze, welche die von K. zur Krankenversicherung angegebene und gezahlte Stufe überstieg, zur Nachversicherung angemeldet und am 6. Dezember die in Frage kommenden Krankenkassen- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt.

Der Kläger erklärte, daß die Nachversicherung auf die Höhe der gezahlten Arbeitslosenunterstützung ohne

